

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Oste-Fleisch Elsdorf GmbH & Co. KG
Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12.12.2019
— CUX19-100-8.1-Me —

Die Firma Oste-Fleisch Elsdorf GmbH & Co. KG, Griesenhörn 5, 27404 Elsdorf hat mit Schreiben vom 23.08.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Rindern mit einer Kapazität von 22,05 t Lebendgewicht je Tag am Standort 27404 Elsdorf, Gemarkung Elsdorf, Flur 15, Flurstück 39/2 und 40/2 beantragt.

Das Vorhaben zeichnet sich dadurch aus, dass der Betrieb derzeit bereits täglich bis zu 3,9 t Lebendgewicht an Rindern schlachtet und am Standort baugenehmigt ist. Durch die Erhöhung der Schlachtkapazität wird die genehmigungspflichtige Grenze für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstmalig überschritten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 7.13.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Begründung:

Der Standort der Anlage befindet sich im Bebauungsplan des Gewerbe- und Industriegebietes Nr. 14 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil I“ der Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Elsdorf, südwestlich des Kreuzungspunktes der Anschlussstelle Elsdorf an der BAB A1. Ein Umweltbericht aus dem Jahre 2015 liegt für diesen Bereich vor.

Die beantragte Anlage beansprucht durch die Erhöhung der Schlachtkapazität keine zusätzlichen Flächen und es ist nicht vorgesehen, dass weitere Flächen versiegelt werden.

Besonders schützenswerte Nutzungen gemäß den in Nummer 2.3, der Anlage 3 UVPG liegen in einem Umkreis von 1 km um die Anlage nicht vor. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist somit nicht gegeben.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Auch die beteiligten Fachämter des Landkreises Rotenburg (Wümme) kamen zu keinem anderen Ergebnis.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.